
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (NII1-(70301/10-4)) (Stand: 22.12.2016)

§ 21 Biotopverbund

Das Bundesumweltministerium (BMUB) schlägt vor, eine Frist zum Aufbau des in § 21 BNatSchG vorgesehenen länderübergreifenden Biotopverbunds einzuführen. 2002 war gesetzlich festgelegt worden, dass der Biotopverbund zehn Prozent eines jeden Landes umfassen soll. In der Begründung wird ausgeführt, dass lediglich 6 Prozent der Landesfläche Deutschlands für den Biotopverbund geeignet seien. Dauerhaft nach § 21 Abs. 4 gesichert seien derzeit nur 3,3 Prozent der Landesflächen. Wie das 2007 aufgestellte Ziel eines Biotopverbunds von zehn Prozent bis 2025 verwirklicht werden soll, wird nicht ausgeführt.

Bei vielen für die Wirtschaft bedeutenden Vorhaben treten vermehrt Nutzungskonflikte mit dem Naturschutz auf. Nicht durch Schutzgebiete des flächenbezogenen Umweltschutzes belegte und zugleich als Unternehmensstandort geeignete oder für den Infrastrukturausbau in Frage kommende Flächen sind in vielen Bundesländern nicht mehr in ausreichendem Maße verfügbar. Bei der Neuausweisung und Erweiterung bestehender Gewerbegebiete, Infrastruktureinrichtungen (bspw. Verkehrswege oder Energienetze) oder Rohstoffabbaugebiete entstehen deshalb häufig Konflikte mit geschützten Gebieten, in die eingegriffen werden müsste. Projekte werden dadurch verhindert, eingeschränkt oder – bspw. durch notwendige Biotopbrücken – deutlich verteuert. Auch der Aufbau von Wander- oder Radwegenetzen der Freizeit- und Tourismuswirtschaft kann durch die Ausweisung von geschützten Gebieten eingeschränkt werden. Durch die verstärkte Ausweisung geschützter Flächen können diese Nutzungskonflikte deshalb weiter zunehmen.

Der Aufbau des Biotopverbunds sollte aus Sicht des DIHK nicht dazu führen, dass über die bestehenden ausgewiesenen Flächen der Landesentwicklungspläne und regionalen Raumordnungspläne weitere Flächen für den Naturschutz „reserviert“ werden. Bei Ausweisung neuer Flächen sollte die Notwendigkeit des Ausbaus von Infrastruktur und dem Abbau heimischer Rohstoffe stets ausreichend berücksichtigt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt werden.

Nach Abschluss der Maßnahmen zu Natura 2000 sollten in Deutschland ausreichend Flächen für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen bestehen. Vor diesem Hintergrund regen wir an,

das Ziel eines Biotopverbunds von 10 Prozent der Landesfläche einer Überprüfung zu unterziehen. Die für die wirtschaftliche Entwicklung notwendigen Infrastruktur- und Abbauvorhaben dürfen nicht durch weitergehende Zielsetzungen beim Biotopverbund unangemessen eingeschränkt werden.

§ 30 Abs. 2 Höhlen und naturnahe Stollen

Im Referentenentwurf ist die Aufnahme von Höhlen und naturnahen Stollen in die Liste der gesetzlich geschützten Biotope im § 30 Abs. 2 vorgesehen. Dies soll nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche gelten. Als Begründung führt das BMUB an, dass der Schutz dieser Höhlen und Stollen für den Erhalt heimischer Fledermausarten und sonstiger hochspezialisierter Arten notwendig sei. Genutzte Höhlen und nicht naturnahe Stollen seien ausgenommen, um gewerbliche Nutzungen durch Bergbau oder Tourismus zu erhalten. Da keine nennenswerte Nutzung von Höhlen durch die Wirtschaft zu erkennen sei, geht das BMUB von keinem Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft aus. Konflikte mit baulichen Projekten der Wirtschaft würden nur sehr selten auftreten.

Demgegenüber sieht der DIHK ein Risiko der Beeinträchtigung von Vorhaben der Rohstoffgewinnung oder dem Aufbau von Infrastruktur bei einer Ausweisung von Höhlen und naturnahen Stollen als geschützte Biotope. Die bekannten mindestens 12.300 Höhlen in Deutschland liegen besonders häufig in Gesteinsformationen, die beispielsweise auch der Gewinnung von Kalkstein oder Schiefer dienen. Auch Infrastrukturmaßnahmen wie Hochspannungsleitungen oder Fernstraßen können sie tangieren. Beeinträchtigen diese Projekte Höhlen oder Stollen, würden sie nur über eine Ausnahme nach § 30 möglich werden. Bestehende Abbauprojekte von Rohstoffen können deshalb eingeschränkt und neue Vorhaben erheblich erschwert und verteuert werden.

Schon derzeit werden wirtschaftliche Tätigkeiten durch den Schutz von Höhlen auf Grundlage des Artenschutzes vielfach eingeschränkt. Dass Stollen, die keiner Nutzung durch Industrie oder Tourismus mehr unterliegen, zu geschützten Lebensräumen werden können, ist schon heute durch den bestehenden Habitatschutz möglich. Winterquartiere und Brutstätten sind deshalb bereits ausreichend geschützt. Vor diesem Hintergrund halten wir eine Ausweitung der Liste geschützter Biotope für nicht notwendig. Zumindest ist zuvor eine deutlich sorgfältigere Abschätzung der tatsächlichen Auswirkung dieser Erweiterung auf Wirtschaft und Infrastrukturprojekte erforderlich.

Wird an der Erweiterung des § 30 Abs. 2 dennoch festgehalten, sollten die gewählten Begriffe zumindest präzisiert werden. Dies gilt zunächst für den Begriff „naturnah“. Dann sollte zumindest in der Begründung klargestellt werden, dass Höhlen, die keine Verbindung zur Außenwelt haben, von der neuen Regelung nicht erfasst sind. Schließlich sollte § 30 wie folgt ergänzt werden:



Berlin, 22. Dezember 2016

„Satz 1 Nummer 5 gilt nicht für genutzte Höhlen- und Stollenbereiche, **Höhlen und Hohlräume, die im Rahmen von genehmigten Abbaumaßnahmen entdeckt oder offengelegt werden** sowie für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherung von Höhlen und naturnahen Stollen.“

Es sollte unterstrichen werden, dass es auch Höhlen gibt, die keine Verbindung zur Außenwelt haben und somit nicht der Begründung zur Änderung der Regelung entsprechen.

Ansprechpartnerin:

Lina Matulovic, DIHK

Tel.: 0049-30-20308-2210

E-Mail: matulovic.lina@dihk.de